

Mit dem 3. WaffRändG erfolgte eine Neuordnung der Verbringungsparagrafen im Waffengesetz. [§ 29 WaffG](#) regelt nun statt bisher § 31 WaffG(Alt) das Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Mitglieds- und Drittstaaten.

Der [EU-Feuerwaffenrichtlinie Artikel 16 Abs. 3](#) entsprechend wird gewerbsmäßigen Waffenherstellern oder Waffenhändlern gemäß [§ 30 WaffG](#) eine allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition **aus** dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedsstaat für die Dauer von bis zu drei Jahren erteilt, was eine erhebliche Erleichterung sowie eine Kostenersparnis für Hersteller und Händler darstellt. Allerdings fehlt der Gegenpart zu dieser allgemeinen Erlaubnis.

Der VDB fordert eine allgemeine Erlaubnis zum Verbringen in den Geltungsbereich!

- Einzelerlaubnisse binden Ressourcen und verursachen unnötige Kosten in Waffenbehörden und beim Waffenfachhandel. Eine Allgemeine Verbringungserlaubnis nach Deutschland bedeutet eine deutliche Arbeitserleichterung für gewerbliche Erlaubnisinhaber, aber auch für Waffenbehörden, da Einzelanträge hinfällig wären.
- Insbesondere dann, wenn regelmäßig Waffen von einem Unternehmen im Ausland zu einem Unternehmen in Deutschland verbracht werden, wenn Tochterfirmen in Mitgliedsstaaten ansässig sind oder eine Werkstatt-Beziehung mit Unternehmen in Mitgliedsstaaten bestehen, bedeutet die aktuelle Regelung einen unnötig hohen bürokratischen Aufwand.
- Da die EU-Feuerwaffenrichtlinie keine Handlungsanweisung für das Verbringen in den Geltungsbereich vorsieht, steht eine entsprechende Regelung nicht im Widerspruch zu EU-Recht. Denn [Artikel 16 Abs. 3 der EU-Feuerwaffenrichtlinie](#) regelt lediglich das Verbringen aus dem Geltungsbereich.
- Die Regelung würde kein anderes EU-Land beeinträchtigen, da es die Verbringung aus seinem Staatsgebiet nach seinen Maßgaben bewilligt und sogar die allgemeine Ausfuhr erlauben kann.
- Alle verbrachten Waffen müssen gemäß [§ 37 Abs. 1 Nr. 3](#) i.V.m. [§ 9 WaffRG](#) unverzüglich im Nationalen Waffenregister angezeigt werden.
- Eine zusätzliche Meldung ans BVA gemäß der Verbringung aus dem Geltungsbereich entsprechend [§ 30 WaffG](#) wäre denkbar.
- Eine allgemeine Verbringungserlaubnis in den Geltungsbereich stellt damit kein Sicherheitsrisiko dar. Im Gegenteil könnte die Sicherheit durch die Entlastung der Waffenbehörden erhöht werden.
- Für die Umsetzung wären ein bis zwei neue Anträge nötig (Anlagen nach der WaffVordruckVwV)